

Antrag

der Abgeordneten Rolf Köhne, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Neuordnung und Demokratisierung der Elektrizitätswirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Elektrizitätswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich durch eine hohe Kapitalkonzentration in neun monopolartigen Verbundunternehmen aus. Über 80 Prozent der erzeugten und 41 Prozent der an Letztverbraucher abgegebenen elektrischen Energie sowie die wesentlichen Übertragungsnetze werden von ihnen kontrolliert. Die Verbundunternehmen sind darüber hinaus über verschiedene Querverbindungen zu finanzstarken Banken und Versicherungen sowie durch Beteiligungen an gemeinsamen Unternehmen miteinander verflochten.

Diese Kapitalkonzentration widerspricht der Gemeinwohlbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes. Die Forderung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer preiswürdigen Versorgung mit Elektrizität wurde real nicht umgesetzt. Die Verbundunternehmen konnten vielmehr trotz staatlicher Preisaufsicht über Jahrzehnte hinweg überdurchschnittliche Umsatzrenditen erzielen, die es ihnen ermöglichten, nach und nach durch das Aufkaufen kleinerer Betriebe ihre ökonomische Macht auszuweiten. Dies wurde sogar von der Derogulierungskommission der Bundesregierung 1991 konstatiert.

Darüber hinaus wurde diese Konzentration ökonomischer Macht insbesondere bei der Umsetzung des Stromeinspeisungsgesetzes dazu eingesetzt, Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu unterlaufen. Die Souveränität des Volkes gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes, vertreten durch seine aus allgemeinen, freien und geheimen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten, ist in hohem Maße gefährdet, wenn Konzerne durch ökonomischen Druck die Umsetzung von Gesetzen behindern.

Ferner haben diese neuen monopolartigen Verbundunternehmen aus besonderem Interesse an erhöhten Abschreibungen zur Vergrößerung ihres „cash-flow“ und Ausweitung ihrer ökonomischen Macht zahlreiche Überkapazitäten in der elektrischen Energieerzeugung aufgebaut. Diese verhindern eine Entwicklung in Richtung einer klima- und umweltfreundlichen dezentralen Energieversorgung.

Die Monopolstruktur steht auch einer funktionstüchtigen Umsetzung der EU-Richtlinie 96/92 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt entgegen. Diese fordert einerseits einen Wettbewerb bei der Erzeugung von elektrischer Energie um die Großabnehmer und Weiterverteiler sowie einen hierfür erforderlichen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Betrieb der Übertragungsnetze andererseits. Dies erfordert eine eigentumsrechtliche Trennung von Erzeugung, Transport und Verteilung.

Eine zukunftsfähige umweltfreundliche Elektrizitätswirtschaft benötigt völlig andere Energieerzeugungsstrukturen, Netzbetriebsformen und Marktbeziehungen, als sie momentan bestehen. Die Nutzung regenerativer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung bedingt im wesentlichen dezentrale Erzeugungsstrukturen. Das Verbundnetz und regionale Übertragungsnetze werden zunehmend Querverbundaufgaben übernehmen müssen. Hinzu kommen zahlreiche Probleme des Strukturwandels mit sozialen Folgen. Diese Probleme sind weder durch die herrschende Monopolwirtschaft noch durch pure Marktwirtschaft zu lösen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgenden Einzelregelungen vorzulegen:

1. Ziele des Gesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 wird durch ein neues Energiegesetz ersetzt, dessen Ziele Versorgungssicherheit, Klima- und Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung, Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und eine weitgehende Gefährdungsfreiheit sowie in diesem Rahmen eine preiswerte Bereitstellung von elektrischer Energie für alle Letztverbraucher sind.

Zur Wahrung der Lebensgrundlagen anderer Völker und zukünftiger Generationen sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbeutung fossiler Rohstoffvorkommen durch Energiesparmaßnahmen, Effizienzverbesserungen und durch die Nutzung regenerativer Energieträger so gering wie möglich zu halten.

Zur näheren Definition dieser Ziele legt das Energiegesetz Zielkorridore für die zukünftige Entwicklung des Primärenergieverbrauchs, des Anteils heimischer und importierter fossiler Energierohstoffe sowie die zulässigen CO₂-Emissionen des

Umwandlungssektors fest. Darüber hinaus bestimmt das Energiegesetz die für die Versorgungssicherheit erforderlichen Reservekapazitäten der Energieerzeugung.

2. Entflechtung der Monopolstrukturen

Die Übertragungsnetze einschließlich ihrer zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel werden gemäß Artikel 15 GG in Gemeineigentum überführt. Als Entschädigung werden an die bisherigen Aktienbesitzer anteilig spezielle handelbare Schuldscheine mit fester Zins- und Tilgungsrate und einer Laufzeit von dreißig Jahren ausgegeben. Die Gesamthöhe der Entschädigung wird in diesem Gesetz geregelt. Die Kosten für Zins und Tilgung sind den Kosten für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der Übertragungsnetze hinzuzurechnen.

Die bestehenden Verbundunternehmen einschließlich der Unternehmen in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin werden in Einzelunternehmen zur Energieerzeugung und Energieverteilung entflochten. Für jedes Kraftwerk mit mehr als 200 MW Nennleistung und für jedes räumlich abgrenzbare Energieverteilungsnetz einer Spannungsebene ist dabei eine eigene Betriebsgesellschaft zu gründen. Die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Gesellschaften sind auf geeignete Weise zu entflechten.

Bisherige Regionalversorger und Stadtwerke, die neben der Weiterverteilung auch Energie erzeugen, haben durch buchhalterische Trennung von Erzeugung und Verteilung für Transparenz zu sorgen, soweit auf Grund ihrer Größe oder Struktur nicht ebenfalls eine Eigentumstrennung zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes geboten scheint.

Der Gebrauch von Eigentum an Anlagen der elektrischen Energieversorgung ist nur im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes erlaubt. Der Betrieb von Atomkraftwerken ist mit den Zielen dieses Gesetzes nicht zu vereinbaren.

3. Privilegierte elektrische Energie

Elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern oder durch wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplung gemeinsam mit Nutzwärme erzeugt wird, ist privilegiert.

Erneuerbare Energieträger sind Sonne, Wind, Wasserkraft, Erdwärme, Gezeitenströme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, biologische Abfälle und Reste der Holzverarbeitung.

4. Öffentlicher Stromgroßhandel

Für den Handel mit elektrischer Energie wird ein öffentlich-rechtlicher Großhandelsmarkt eingerichtet. Die Betriebskosten des Stromgroßhandels sind als Gemeinkosten auf die Verkaufspreise umzulegen.

Der öffentliche Stromgroßhandel ist der einzige Vertragspartner der Erzeuger und der einzige Lieferant der Großverbraucher und Weiterverteiler. Er wird als gemeinwirtschaftliches Non-profit-Unternehmen geführt.

Privilegierte elektrische Energie wird vorrangig abgenommen. Sie wird entsprechend der veränderten Konditionen des Strom-einspeisungsgesetzes kostenorientiert vergütet. Dezentral bei Abnehmern des Strompools eingespeiste privilegierte elektrische Energie wird kaufmännisch-rechnerisch so behandelt, als wäre sie zentral eingespeist und der Abnehmer die entsprechende Energiemenge aus dem öffentlichen Stromgroßhandel bezogen hätte.

Die übrigen Kraftwerke werden nach wirtschaftlichen Kriterien in Anspruch genommen. Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes können die Preisgebote mit nach objektiven und transparenten Kriterien gebildeten Korrekturfaktoren versehen werden, um die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen.

Die Tarife sind zeitvariabel und linear zu gestalten. Die Möglichkeit progressiver Tarife zwecks Anreiz von Energiesparmaßnahmen und Effizienzsteigerungen ist zu prüfen und ggf. vorzuschreiben. Es sind allgemeine und bundeseinheitliche Tarifbedingungen festzulegen und zu veröffentlichen.

5. Betrieb des Übertragungsnetzes

Der öffentliche Stromgroßhandel verwaltet das Gemeineigentum am Übertragungsnetz treuhänderisch für die Allgemeinheit. Aufwendungen zur Entschädigung der bisherigen Eigentümer sind (gemäß II/2) als Gemeinkosten auf die Verkaufspreise umzulegen. Das Betriebspersonal der bisherigen Verbundunternehmen wird übernommen.

Der öffentliche Stromgroßhandel hat die Belieferungs- und Versorgungspflicht zu allgemeinen Bedingungen.

Ausländische Bieter aus dem EU-Gebiet, die über eine Verbindungsleitung an das Hochspannungsnetz des Pools angeschlossen sind, werden nach Maßgabe der Belastung der Verbindungsleitungen diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen bidirektional in den öffentlichen Stromgroßhandel einbezogen.

6. Energierat

Es wird ein Energierat zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes und seiner Ziele sowie als Überwachungs- und Entscheidungsinstanz des öffentlichen Stromgroßhandels eingerichtet. Die Kosten des Energierates sind ebenfalls als Gemeinkosten auf die Verkaufspreise umzulegen.

Der Energierat muß demokratisch legitimiert sein. In ihm müssen auch Mitglieder von Bürgerinitiativen und Umweltverbänden vertreten sein.

Er berichtet dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich über die wesentlichen Daten und Entwicklungen der elektrischen Energieversorgung und die Einhaltung der Ziele dieses Gesetzes. Dabei legt er weitere Perspektiven dar und unterbreitet ggf. Vorschläge für ergänzende gesetzliche Regelungen. Soziale Aspekte sind dabei grundsätzlich mit zu berücksichtigen.

7. Zentrale Energieerzeugungsanlagen

Ein Neu- oder Ersatzbau von Erzeugungsanlagen größer als 10 MW, die nicht zu den privilegierten Erzeugungsanlagen gehören, bedürfen der Genehmigung.

Es ist ein Genehmigungsverfahren unter Beteiligung Dritter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen. Zusätzlich sind den Genehmigungsunterlagen eine Bedarfsanalyse und eine Minimalkostenplanung beizufügen.

Für den Ausbau des Hochspannungsnetzes gelten die Bestimmungen 1 und 2 entsprechend.

8. Energieversorgung auf örtlicher Ebene

Auf örtlicher Ebene stellen die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen die Elektrizitätsversorgung sicher. Sie können sich dazu selbst energiewirtschaftlich betätigen oder Dritte damit beauftragen. Die bisherigen geschlossenen Versorgungsgebiete sollen erhalten bleiben.

Für den örtlichen Netzbetrieb können Städte und Gemeinden Konzessionsverträge mit Verteilunternehmen abschließen und Konzessionsabgaben erheben. Mit Zustimmung des Bundesrates können Richtlinien für die Höhe der Konzessionsabgaben erlassen werden.

Konzessionsverträge dürfen eine maximale Laufzeit von zehn Jahren haben. Regelungen zur Übergabe des Netzes an nachfolgende Konzessionsnehmer sind vorzusehen. Entschädigungen dürfen die Buchwerte nicht übersteigen.

Weiterverteiler, Stadtwerke und industrielle Großabnehmer sind verpflichtet, vor nennenswerten Ausweitungen ihres Strombezuges bzw. ihrer Eigenerzeugung Minimalkostenplanungen durchzuführen und wirtschaftliche Maßnahmen zur rationalen Energieverwendung umzusetzen.

9. Preisaufsicht

Weiterverteiler und Stadtwerke unterliegen der Preisaufsicht durch die Länder. Näheres kann durch Landesgesetze bestimmt werden.

Für die Preisaufsicht sind folgende Regelungen zu beachten: Der allgemeine Abgabepreis für elektrische Energie an den Endverbraucher ergibt sich nach allgemeinen Kriterien aus dem Durchschnitt der Bezugspreise zuzüglich der Gemeinkosten für den Betrieb der Verteilnetze. Diese Kosten sind für die einzelnen Spannungsebenen getrennt zu kalkulieren und zu berechnen. Der Preis für den elektrischen Strom aus einem Netz einer bestimmten Spannungsebene muß für alle Abnehmer gleich sein.

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn sie dem Zwecke der Minderung des Energieverbrauchs, dem Umweltschutz oder dem sozialen Ausgleich dienen.

10. Landeskompetenzen

Die Länder haben das Recht, im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes eigene Landesenergiegesetze zu beschließen, die sich auf die Struktur und die Organisation der Energiewirtschaft unterhalb der Verbundebene beziehen.

Das vorzulegende Gesetz kann nach Abstimmung mit den Ländern auch so gestaltet werden, daß es sich annähernd an den Versorgungsgebieten der bisherigen Verbundunternehmen orientiert. Dies gilt insbesondere für öffentliche Einrichtungen zum Betrieb der Übertragungsnetze. Der öffentliche Stromgroßhandel ist dabei jedoch so zu organisieren, daß sich bundeseinheitliche Marktpreise ergeben, soweit dem nicht technische Gründe entgegenstehen.

11. Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes

Das Stromeinspeisungsgesetz wird um die kostenorientierte Vergütung für Kraft-Wärme-Kopplung und Photovoltaik ergänzt.

Wer Vergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz erhält, hat eine Veröffentlichungspflicht über wesentliche Kalkulationsdaten.

Alternativ kann die Förderung privilegierter Energie statt durch politisch festgelegte Preise durch

- politisch festgelegte Kapazitäten von privilegierten Erzeugungsanlagen,
- politisch festgelegte Energiemengen aus privilegierten Erzeugungsanlagen oder durch
- politisch festgelegte Primärenergiemengen aus nicht privilegierten Erzeugungsanlagen

erfolgen.

12. Übergangsregelungen und Schlußbestimmungen

Das Gesetz kann eine schrittweise Umsetzung der Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft vorsehen.

Das Gesetz soll ein außerordentliches Kündigungsrecht für Verträge, die auf Grundlage anderer Rahmenbedingungen geschlossen wurden und deren Erfüllung eine unbillige Härte unter den neugeschaffenen Bedingungen darstellen würde, vorsehen.

Bonn, den 23. September 1997

Rolf Köhne

Eva-Maria Bulling-Schröter

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die umfassende Neugestaltung des energiewirtschaftlichen Rahmens ist eine überfällige Aufgabe, um die Energiewirtschaft auf die Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Zukünftig wird es weniger um die sichere Bereitstellung billiger Energie gehen, als vielmehr um eine wirtschaftliche und klimafreundliche Energieversorgungsstruktur, die schonend mit den Ressourcen umgeht und zum Energiesparen anregt.

2. Ausgangssituation: Geschichte und Aufbau der Energiewirtschaft

Der energiewirtschaftliche Rahmen der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935. Verbales Ziel dieses Gesetzes war es, eine sichere und preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Real wurden die bereits vorhandene Monopolisierung verstärkt und die Verbundwirtschaft etabliert. Unter der Nazi Herrschaft diente das Energiewirtschaftsgesetz so der Kriegsvorbereitung und sollte die Versorgung der Industrie mit Energie sicherstellen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde dieses Gesetz in seinen Grundzügen nie in Frage gestellt. Das zuletzt 1977 novellierte Gesetz förderte deshalb bis heute den Ausbau einer Großkraftwerks- und Verbundwirtschaft, in der wenige große Energieversorgungsunternehmen (EVU) dominieren.

Auf der Ebene der Stromerzeugung und des Stromtransports befindet sich der Markt in den Händen von neun großen Unternehmen, welche in der Deutschen Verbundgesellschaft zusammengeschlossen sind (Verbundunternehmen). Der Umsatzgröße nach geordnet sind dies: RWE, Preußen Elektra, Bayernwerke, VEAG, VEW, EVS, Badenwerk, BEWAG und HEW. Durch Demarkationsverträge verpflichten sich diese Unternehmen, im jeweiligen geo-

graphischen Einflußbereich des anderen Konzerns keine unternehmerischen Tätigkeiten auszuüben.

Die Verbundunternehmen erzeugen über 80 Prozent des in Deutschland produzierten Stroms, besitzen die 40 000 km Leitungen des nationalen Hochspannungsnetzes, sind Eigentümer der heimischen Braunkohletagebaue und kontrollieren mit der Ruhrkohle AG die heimische Steinkohle. Sie beliefern regionale und lokale Versorgungsunternehmen mit Strom, z.T. beliefern sie die Endverbraucher auch direkt. Die circa siebzig regionalen Versorgungsunternehmen geben den produzierten Strom an circa achthundert lokale Versorgungsunternehmen weiter. Den größten Teil ihres Strombezugs decken sie über vorgelagerte Unternehmen.

3. Konzentrationsprozeß ungebrochen

Das bisherige Energiewirtschaftsgesetz hat die Konzentration im Bereich der Energieversorgungsunternehmen (EVU) vorangetrieben. Zwei der neun Verbundunternehmen – Energieversorgung Schwaben und Badenwerk – beabsichtigen, noch in diesem Jahrzehnt zu fusionieren. Die Verbundunternehmen der Stadtstaaten Hamburg und Berlin, HEW und BEWAG, sind teilprivatisiert und teilweise unter der Kontrolle von Preußen Elektra und RWE.

Die großen Verbundunternehmen sind nicht nur in der Erzeugung und dem Transport von Energie tätig, sondern halten Anteile an vielen regionalen und lokalen Versorgungsunternehmen, z. T. sind sie mehrheitlich in ihrem Besitz (vertikale Integration). Insbesondere die schlechte Haushaltslage in den großen Städten hat dazu geführt, daß ehemals selbständige Stadtwerke ganz oder teilweise privatisiert wurden.

Nach dem Anschluß der DDR haben die großen Westkonzerne auch die Regie in der ostdeutschen Energiewirtschaft übernommen. Die acht Verbundunternehmen der alten Bundesländer halten gemeinsam die Anteile an der VEAG, der Verbundgesellschaft in den neuen Bundesländern. Dabei werden jeweils 25 Prozent der Aktien durch die drei großen Verbundunternehmen – RWE, Preußen Elektra und Bayernwerk – gehalten. Die 16 Regionalversorger werden ebenfalls ausnahmslos von den westdeutschen Verbundunternehmen kontrolliert.

4. Monopolwirtschaft erzielt Monopolprofite

Diese Kapitalkonzentration widerspricht der Gemeinwohlbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes. Die Forderung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer preiswürdigen Versorgung mit Elektrizität wurde real nicht umgesetzt. Die Verbundunternehmen konnten vielmehr trotz staatlicher Preisaufsicht über Jahrzehnte hinweg überdurchschnittliche Umsatzrenditen erzielen, die es ihnen ermöglichten, nach und nach durch das Aufkaufen kleinerer Betriebe ihre ökonomische Macht auszuweiten. Dies wurde auch von der Deregulierungskommission der Bundesregierung 1991 konstatiert. Und nach Einschätzung der Monopolkommission zeichnet gerade der gegenwärtige Ord-

nungsrahmen für die im EU-Vergleich relativ hohen deutschen Strompreise verantwortlich.

Die Monopolkommission weist außerdem auf die mit der Monopolstruktur zusammenhängenden Probleme hin: Fehlende wettbewerbliche Kontrolle des Investitionsverhaltens, Überwälzung von Kosten durch Fehlinvestitionen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, mangelnder Druck auf Kosten und Preise, ineffiziente staatliche Kontrolle, insbesondere bei der Preis-, Investitions- und Kartellaufsicht. Hinzu kommen Informationsrückstände der Aufsichtsbehörden gegenüber den EVU und begrenzte personelle, finanzielle und politische Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten.

Kritisch beurteilt die Monopolkommission auch die Demarkationsverträge und die Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen, bilaterale Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen sowie den Aufbau der Deutschen Verbundgesellschaft. Aufgrund des Preisbildungsmechanismus haben Energieversorgungsunternehmen ein besonderes betriebswirtschaftliches Interesse am Aufbau von Überkapazitäten. Dem Tarifpreis wird ein aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit zu erwartender Stromabsatz unter Einbeziehung der langfristigen Grenzkosten zugrunde gelegt. Die langfristigen Grenzkosten enthalten auch die Fixkosten für die Überkapazitäten. Jede über den prognostizierten Stromabsatz hinausgehende erzeugte Kilowattstunde Strom bringt den EVU daher besonderen Gewinn, weil diesem zusätzlich verkauften Strom bei gleichem Verkaufspreis nicht mehr die gesamten Kosten, sondern nur noch die variablen Kosten zugrundeliegen.

Die Energieversorgungsunternehmen dürfen auch den Wiederbeschaffungswert ihrer Anlagen auf den Strompreis umlegen. Ganz legal akkumulieren die Konzerne auf diese Weise steuer- und zinsfrei gewaltige Milliardenbeträge. Wenn nach vielen Jahren tatsächlich neue Anlagen gebaut werden, sind die realen Kosten aufgrund des technischen Fortschritts weit geringer. Dieser Mechanismus verleitet die Unternehmen dazu, ihre Gewinne unabhängig von ihrem Nutzen in neue, kapitalintensive Großprojekte zu investieren, um ihre Macht auszudehnen. Das Hochpreissystem reproduziert sich also selbst.

Außerdem geht ein sogenannter angemessener Gewinn in die Preiskalkulation ein. Die personell und finanziell unzureichend ausgestatteten Preisaufsichtsbehörden müssen sich im allgemeinen auf die von den Stromkonzernen gelieferten Angaben verlassen. Diese Konstellation verleitet EVU zu Mißbrauch.

5. Monopolmacht ist politische Macht

Geschützt vor Marktwirtschaft und Konkurrenz bereichern sich die Energieversorgungsunternehmen auf Kosten ihrer Kunden. Mit überdurchschnittlichen Gewinnen, die aus ihrer Monopolstellung erwachsen sowie 55 Mrd. DM an Rückstellungen für die Stilllegung und Demontage von Atomkraftwerken und für die Entsorgung von Atommüll, übernehmen die Verbundunternehmen Schritt für

Schritt die zentrale Infrastruktur dieses Landes. Nach Ansicht der Deregulierungskommission ist die staatlich gesicherte Monopolstruktur mit ihren Demarkationsverträgen und Konzessionsgebieten hochproblematisch. Sie erlauben den Konzernen Unternehmensaufkäufe in großem Umfang.

Die Konzentrationsprozesse finden in vielen Sektoren statt: Abwasser- und Abfallentsorgung, Wasser, Bau, Verpackungen, Logistik, Immobilien, Telekommunikation, Chemie, Mineralöl. Etwa die Hälfte der Verpackungsmüllgebühren für den Grünen Punkt – ein weiterer, von der Monopolkommission sehr kritisch beurteilter Monopolbereich – in Höhe von jährlich 4 Mrd. DM landet in den Kassen der Energiekonzerne. Über Dumpingpreise beherrschen sie den Markt. Im Energiebereich selbst nimmt die vertikale Integration ständig zu. Wenn Städte ihre Stadtwerke oder Teile davon veräußern, sind die Verbundunternehmen zur Stelle, um ihre Einflußsphäre auszudehnen. Die EVU sind also dabei, Kernbereiche der Wirtschaft und der Infrastruktur zu erobern.

Darüber hinaus bestehen enge Kapitalverflechtungen und personelle Verflechtungen zwischen den Unternehmen, mit anderen Wirtschaftsbereichen und Gebietskörperschaften, als auch mit der Politik. Durch die Besetzung von Aufsichtsratsposten mit konzernfreundlichen Kommunal-, Landes- und Bundespolitikern wird die Aufsicht erschwert. Die vielfältigen Verflechtungen tragen dazu bei, die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik weiter einzuzengen; darauf weist auch die Monopolkommission hin.

Intensive Kapitalverflechtungen bestehen insbesondere auch zu Großbanken, die zunehmend Einfluß auf die Energiepolitik nehmen. Auffällig ist, daß Vertreter der Deutschen Bank sowie des stark untereinander verflochtenen Finanzkonglomerats von Allianz, Münchener Rück, Dresdner Bank, Bayerische Hypo und Bayerische Vereinsbank in allen Aufsichtsräten der vier großen Verbundunternehmen vertreten sind. Über die eigenen Beteiligungen hinaus haben diese Banken über das Depotstimmrecht zusätzliche Einflußmöglichkeiten.

Diesen Prozeß zu stoppen, ist eine zentrale Voraussetzung, um den demokratischen Einfluß auf die zukünftige Energiepolitik zu sichern.

6. Das privatwirtschaftliche Monopol am Leitungsnetz widerstrebt einer ressourcenschonenden Energiepolitik

Die Konzentration ökonomischer Macht wird von den Energiekonzernen bei der Umsetzung des Stromeinspeisungsgesetzes dazu eingesetzt, die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu unterlaufen. Die Souveränität des Volkes gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes, vertreten durch seine aus allgemeinen, freien und geheimen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten ist durch diese Kapitalkonzentration in hohem Maße gefährdet.

Die Energieversorgungsunternehmen verhalten sich beim Stromeinspeisungsgesetz vorsätzlich gesetzwidrig. Noch immer zahlen die Stromkonzerne die Einspeisungsvergütung unter Vorbehalt

und nehmen Einfluß auf die Banken, keine Kredite für neue Windanlagen zu vergeben. Nachweislich wurden auch Bürgermeister in Briefen unter Druck gesetzt. Neuerdings werden von seiten der Schleswig mit privaten Einspeisern „Knebelverträge“ geschlossen, die die Aufnahme von Windstrom ins öffentliche Netz zeitlich begrenzen sollen. Dies verstößt gegen das Stromeinspeisungsgesetz und führt zur Verunsicherung von Investoren in Wind-, Wasser- oder Solarkraftwerke.

Die Zukunft der Hersteller von Windenergieanlagen ist bedroht. In den letzten Jahren wurden in der Windenergiebranche 10 000 Arbeitsplätze geschaffen, die jetzt in Gefahr sind. Seit einiger Zeit läßt sich ein deutlicher Rückgang der Aufträge feststellen, erste Entlassungen mußten bereits vorgenommen werden. Der Hauptgrund dafür ist die Verunsicherung der Auftraggeber durch die nicht abreißende Kampagne der Stromkonzerne gegen das Stromeinspeisungsgesetz.

Dieses Verhalten der Energieversorger verdeutlicht, daß es hier auch um einen Machtkampf zwischen Politik und Stromkonzernen darüber geht, wer über die energiewirtschaftliche Ausrichtung entscheidet. Wer die Netze besitzt, besitzt die zentrale Machtposition. Zwar hat der Deutsche Bundestag das Verhalten der EVU einstimmig verurteilt. Er muß aber relativ hilflos zusehen, daß sich dadurch an der Praxis der EVU nichts ändert. Es muß daher sichergestellt werden, daß die Souveränität des Volkes entsprechend Artikel 20 GG zukünftig nicht mehr ausgehebelt werden kann. Das Netz muß durch Überführung in Gemeineigentum gemäß Artikel 15 GG politisch-ökonomisch neutralisiert werden.

Der Besitz des Netzes wird von den Verbund-Energieversorgungsunternehmen auch dazu mißbraucht, Gebietskörperschaften daran zu hindern, die Energieversorgung in kommunale Eigenverantwortung zu übernehmen, indem sie u. a. überhöhte Netzkosten in Rechnung stellen: Die Konzerne verlangen nicht den nach Abschreibung verbleibenden Restbuchwert der Netze, sondern den Wiederbeschaffungswert. Dadurch wird die Netzübernahme für die Gebietskörperschaften unrentabel, und die Kunden müssen für die gleiche Investition zweimal bezahlen.

7. Kein Interesse am Energiesparen durch Überkapazitäten

Die monopolartigen Verbundunternehmen haben ein besonderes Interesse an erhöhten Abschreibungen. Dadurch erhöht sich ihr „cash-flow“ (ihre verfügbaren Finanzmittel) und vermindert sich ihre Steuerlast. Auf Kosten des Staatshaushaltes gewinnen die Energiekonzerne so gewaltige Finanzmittel, mit denen sie andere Unternehmen aufkaufen und ihre ökonomische Macht ausweiten. Sie haben deshalb ein besonderes Interesse an Überkapazitäten und kapitalintensiven Großkraftwerken, zumal sie die Kosten auf die Verbraucher abwälzen können.

Die innere Logik des Elektrizitätsbereiches führt so zu Überkapazitäten und Stromverschwendung. Die Energieversorgungsunternehmen können die Kosten für den Aufbau von Überkapazitäten und Fehlinvestitionen auf die Stromrechnung der Kunden umle-

gen. Daher besteht für sie kein Anreiz, effizient zu planen, Überkapazitäten zu vermeiden oder in Energiesparmaßnahmen zu investieren. Je mehr Strom sie produzieren und verkaufen, desto höhere Gewinne fahren sie ein. Dies ist eine der ökonomischen Ursachen dafür, daß die EVU die Stromerzeugung durch erneuerbare Energieträger nicht ausbauen, sondern boykottieren.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen müßten die Energieversorgungsunternehmen Ertragsseinbußen hinnehmen, wenn sie konsequent das Stromsparen fördern. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es für die neuen Verbundunternehmen derzeit sinnvoller, den Umsatz durch den Verkauf von mehr Energie als durch den Verkauf von Maßnahmen der Energieeinsparung (Minimalkostenplanung) zu erhöhen. Pilotprojekte in vielen Städten wie in Hannover haben demonstriert, daß Energieeinsparmaßnahmen sowohl für Kunden als auch für die Energieversorgungsunternehmen rentabel sein können. Die Monopolstrukturen verhindern den Übergang zu regenerativen Energieträgern, rationellen Kraftwerken und Einspartechniken.

8. EU-Elektrizitätsbinnenmarkt

Mit der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 96/92 sollen die Stromerzeugungsmonopole auf den Ebenen Erzeugung, Transport, Verteilung entflochten sowie Wettbewerb der Erzeuger um sogenannte zugelassene Kunden eingeführt werden. Hierfür wird ein objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes angestrebt. Letzterer kann wahlweise durch geregelten oder verhandelten Netzzugang oder ein Alleinankäufer-Modell erreicht werden. Gegebenenfalls soll auch konkurrierender Leitungsbau möglich sein.

Die EU-Richtlinie folgt zwar der herrschenden Marktideologie, aber den Mitgliedstaaten verbleibt unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und zahlreiche Ausnahmeregelungen genügend Spielraum für eine spezifische eigene Energiepolitik. So darf Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder Kraft-Wärme-Kopplung ausdrücklich vorrangig abgenommen werden.

Mit verhandelter Durchleitung oder konkurrierendem Leitungsbau würde ein gespaltener Markt geschaffen: Zum einen der Markt der Großabnehmer, die sich ihren Stromlieferanten frei aussuchen können und dabei niedrige Preise aushandeln können, zum anderen der Bereich der Tarifikunden und kleinerer Betriebe, welche aufgrund der Preissenkungen im Großabnehmerbereich mit der Überwälzung der Fixkosten für die Strombereitstellung und deshalb mit Strompreiserhöhungen zu rechnen hätten.

Der öffentliche Stromgroßhandel gewährleistet dagegen einen einheitlichen Markt. Mit einem Pool kann der Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden, indem einheitliche Preisregeln unter Ausschluß von verbrauchsfördernden Elementen für alle Kunden eingeführt und die Preisdifferenzierungen zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen abgebaut werden. Außerdem können mit dem Poolmodell die Umwelterhaltungskosten, die sich

durch die Privilegierung erneuerbarer Energien ergeben, einheitlich auf den Strompreis umgelegt werden.

9. Wir brauchen eine zukunftsfähige umweltfreundliche Energiewirtschaft

Aus Gründen des Klimaschutzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland international dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen auf Basis des Jahres 1990 bis zum Jahr 2005 um 25 Prozent zu senken. Darüber hinaus hat Deutschland die Agenda 21 unterzeichnet, die eine Umgestaltung der Wirtschaftsweise in Richtung „Nachhaltigkeit“ propagiert. Der im internationalen Vergleich hohe Pro-Kopf-Energieverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland ist mit den Prinzipien einer zukunftsfähigen, „nachhaltigen“ Wirtschaftsweise nicht vereinbar. Es ist dauerhaft unzumutbar, daß 20 Prozent der Weltbevölkerung rund 80 Prozent der Ressourcen verbrauchen. Aus klima-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gründen müssen wir bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts unseren Primärenergiebedarf halbieren.

Diese Zielstellung ist durchaus realistisch. Das Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie schätzt, daß sich ein Drittel des heutigen Kraftwerksparks durch preiswertere Investitionen in rationellere Techniken der Energienutzung (Megawatt-Investitionen) einsparen läßt. Der sprunghafte Anstieg des Windenergieanteils an der Stromproduktion ist außerdem ein Beispiel dafür, wie umweltfreundliche Energieträger unter geeigneten Rahmenbedingungen gefördert werden können. Nach Berechnungen des Öko-Instituts kann der Anteil erneuerbarer Energieträger von vier Prozent im Jahr 1992 auf 15 Prozent im Jahr 2010 und auf 35 Prozent im Jahr 2020 ausgebaut werden.

Eine zukunftsfähige umweltfreundliche Energiewirtschaft benötigt völlig andere Energieerzeugungsstrukturen, als sie momentan bestehen. Sie beruht auf einem Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern, rationeller Energienutzung und der Nutzung der Einsparpotentiale. Dies kann sich nur in einer dezentral organisierten Struktur entwickeln. Wind und Wasserkraft können nur dort sinnvoll genutzt werden, wo sie natürlicherweise anfallen. Photovoltaik sollte hauptsächlich vorhandene Dächer und Fassaden nutzen, damit kein unsinniger zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Und Kraft-Wärme-Kopplung muß zur Vermeidung von Übertragungsverlusten in der Nähe der Wärmeverbraucher installiert werden.

Unter diesen Bedingungen werden zunehmend weniger Großkraftwerke für die Grundlast benötigt als heute. Dezentrale Erzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energieträger oder der Kraft-Wärme-Kopplung werden ihre Aufgaben übernehmen. Der zentrale Kraftwerkspark wird mehr für Spitzenlast und Reservehaltung benötigt. Das Verbundnetz wird zunehmend Aufgaben eines Querverbundes übernehmen müssen.

II. Spezieller Teil zu einzelnen Regelungen

Zu Nummer 1 (Ziel des Gesetzes)

Anliegen dieses Gesetzesantrags ist es, eine gemeinwirtschaftliche, zukunftsfähige und flexible Struktur der Elektrizitätswirtschaft auf der Verbundebene zu schaffen, mit der die schrittweise Umstellung auf regenerative Energieträger gelingen kann. Die EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird dabei als notwendig einzuhaltender Rahmen angesehen.

Eine zukunftsfähige Elektrizitätswirtschaft hat den Erkenntnissen aus der Debatte um „Nachhaltigkeit“ und Klimaschutz, die bis 2050 eine Halbierung des Energieverbrauchs und eine 80–90%ige Deckung aus regenerativen Quellen erforderlich machen, Rechnung zu tragen. Diese Eckpunkte sollen für die Elektrizitätserzeugung präzisiert und in Form von Zielkorridoren im Gesetz festgeschrieben werden.

Zu Nummer 2 (Entflechtung der Monopolstrukturen)

Stromtransport ist eine wesentliche Voraussetzung für den Handel mit elektrischer Energie. Nur wer als Verkäufer oder Käufer über Transportmöglichkeiten verfügt, kann am Wettbewerb teilnehmen.

Die gemeinsame Nutzung der Transporteinrichtungen ist kostengünstig und umweltschonend. Diese Vorteile begründen das natürliche Monopol am Übertragungsnetz. Es ist daher für die Gesamtheit der Nutzer vorteilhaft, wenn das Übertragungsnetz in einer Hand liegt.

Wenn der Netzbetreiber vertikal in Erzeugung und Verkauf integriert ist, steht er als monopolistischer Netzbetreiber mit Dritten in Konkurrenz, die auf sein Netz angewiesen sind. Es besteht die Gefahr, daß der monopolistische Netzbetreiber auch bei Gleichbehandlung der Kunden seine Marktstellung ausnutzt und Monopolpreise für die Netznutzung fordert. Dadurch werden unabhängige Erzeuger und Verteiler diskriminiert. Eine eigentumsrechtliche Trennung in Erzeugung, Übertragung und Verteilung ist daher zwingend erforderlich.

Die bestehenden Verbundunternehmen müßten also jeweils zunächst in mindestens drei Unternehmen für die drei Betätigungszweige aufgeteilt werden. Danach müssen die Aktien dieser neuen Unternehmen unter Berücksichtigung der Entschädigungsansprüche in jeweils andere Hände abgegeben werden, damit auch mindestens drei voneinander unabhängige Eigentümer mit voneinander unabhängigen Nutzungsinteressen entstehen.

Ein Problem liegt aber darin, daß bei Aktiengesellschaften ohne weitreichende weitere Eingriffe in das Aktiengesetz und eine zusätzliche Einschränkung der Betätigungsfelder von Banken und Versicherungen nicht verhindert werden kann, daß die Aktien letztlich doch mehrheitlich wieder in die Hände gelangen, wo sie vor der Entflechtung lagen.

Mit der Überprüfung der Übertragungsnetze (bzw. Transportnetze) in Gemeineigentum wird dieses Problem zwar nicht gänzlich gelöst, aber zumindest so, daß zwischen der Erzeugung und der Verteilung ein anderer Eigentümer mit anderen Interessen dazwischengeschaltet ist. Da ein Teil der Verteilung (ca. 60 Prozent) ohnehin bei Regionalversorgern und Stadtwerken liegt, ist so zumindest teilweise eine dauerhafte Eigentumstrennung in die drei Betätigungszeige der Elektrizitätswirtschaft gewährleistet.

Alle anderen Lösungen, die das Übertragungsnetz in privater Hand lassen, ermöglichen, daß dieser private Eigentümer bei Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte die Durchleitungsentgelte so gestalten kann, daß eine diskriminierungsfreie Nutzung der Netze durch Dritte nicht gewährleistet ist. Angesichts der Erfahrungen mit der derzeitigen Preisaufsicht ist auch eine öffentliche Kontrolle nur eine Behelfslösung. Die Anwendung von Artikel 15 Grundgesetz ist deshalb geboten.

Zu Nummer 3 (Privilegierte elektrische Energie)

Hauptinstrument zur Erreichung der umweltrelevanten Ziele des Gesetzes ist die Privilegierung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen sowie Kraft-Wärme-Kopplung und ihre politisch festgelegte Vergütung durch das Stromeinspeisungsgesetz. Dieser Weg hat sich bereits bei der Windenergie als äußerst erfolgreich erwiesen. Er soll deshalb erweitert für Kraft-Wärme-Kopplung und Photovoltaik weiterverfolgt werden.

Die Mehrkosten, die sich aus dieser politisch gewollten und durch die EU-Richtlinie auch ausdrücklich erlaubten Förderung ergeben, sind als notwendige Umwelterhaltungskosten zu betrachten. Nach dem Verursacherprinzip sind sie auf alle Stromverbraucher entsprechend den Verbrauchsmengen umzulegen.

Letzteres soll dadurch erreicht werden, daß die Vergütung für dezentral eingespeiste privilegierte Energie so mit dem öffentlichen Stromgroßhandel verrechnet wird, als wäre sie dort eingespeist und statt dessen Strom aus seinem Netz geliefert worden. Besondere lokale Belastungen, wie sie sich z. B. zur Zeit in Schleswig-Holstein durch den hohen Anteil an Windenergie ergeben, wird es deshalb nicht mehr geben.

Zu Nummer 4 (Öffentlicher Stromgroßhandel)

Die Organisation eines Wettbewerbs der Erzeuger nicht privilegierter elektrischer Energie, wie er durch die EU-Richtlinie vorgeschrieben ist, läßt sich am günstigsten über einen öffentlichen Stromgroßhandel als Alleinabnehmer für den überörtlich erzeugten Strom durchführen. So profitieren alle Stromverbraucher von diesem Wettbewerb. Über den öffentlichen Stromgroßhandel entsteht ein transparenter Marktpreis, zu dem alle Verteilunternehmen kaufen können. Letztere geben diesen Preis zuzüglich der Netzkosten für die jeweils benutzte Spannungsebene an alle Letztverbraucher weiter.

Der öffentliche Stromgroßhandel soll als Non-Profit-Unternehmen betrieben werden. Das heißt, über die Betriebs- und Erhaltungskosten hinaus sollen kein zusätzliches Kapital akkumuliert oder Gewinne an den Staatshaushalt abgeführt werden. Eventuell überschüssige Rücklagen für Reparatur und Ersatz der Übertragungsnetze sollen an die Kunden zurückgezahlt werden.

Die derzeitige indirekte Subventionspraxis industrieller Großabnehmer muß unterbunden werden. Der Strompreis für industrielle Großabnehmer soll sich nur soweit von dem der übrigen Kunden unterscheiden, wie es sich objektiv aus den Bedingungen ihrer Stromabnahme ergibt.

Bei der Errichtung des öffentlichen Stromgroßhandelsmarktes kann auf Erfahrungen in England/Wales und Norwegen sowie in den vor ihrer Einführung stehenden Poolsystemen in Schweden, Australien, Argentinien und den USA (Kalifornien, Wisconsin) zurückgegriffen werden.

Wettbewerb in der Erzeugung ist aber nur bei gleichen Rahmenbedingungen für die Erzeuger sinnvoll. Damit nicht veraltete, längst abgeschriebene Kraftwerke am häufigsten in Anspruch genommen werden, sind Korrekturfaktoren notwendig, die Wirkungsgrade und Umweltaspekte berücksichtigen. Die Korrekturfaktoren sind somit als Instrument der politischen Feinsteuerung des Marktes gedacht. Diese Korrekturfaktoren würden zwar einzelne Energieträger diskriminieren, nicht aber einzelne Wettbewerber, so daß wettbewerbsrechtliche Bedenken entfallen.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Koppelung nimmt der öffentliche Stromgroßhandel vorrangig ab; den restlichen benötigten Strom fordert er nach wirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren an. Mit dieser Konstruktion wird jedem Wettbewerber die gleiche Chance geboten, sein Produkt zu verkaufen. Der öffentliche Stromgroßhandel sorgt darüber hinaus dafür, daß das Stromeinspeisungsgesetz eingehalten wird und die Erzeugung von Strom aus natürlichen erneuerbaren Energiequellen entsprechend dem Wunsch des Gesetzgebers vergütet wird. Es gibt damit der Politik die Gestaltungsmacht über die Energiepolitik zurück.

Die Einführung eines öffentlichen Stromgroßhandels weist gegenüber dem Durchleitungsprinzip und dem konkurrierenden Leitungsbau große Vorteile auf. Zum einen werden Netzbesitzer bei Vorliegen eines Durchleitungstatbestandes versuchen, Durchleitungen zu verhindern, um statt dessen selbst den Strom an den Bezieher zu verkaufen oder zumindest dem Konkurrenten keinen Vorteil zu gönnen. Dabei ist dem Netzbesitzer die Behauptung nur schwer zu widerlegen, wegen begrenzter Netzkapazität keine Durchleitung zulassen zu können. Zum anderen stellt das Übertragungsnetz ein natürliches Monopol dar, so daß der Neubau von Leitungen viel zu teuer und, wenn überhaupt, nur in wenigen Ausnahmefällen stattfinden wird; ohne volkswirtschaftliche Verluste kann der Stromtransport nicht in Konkurrenz angeboten werden.

Ein öffentlicher Stromgroßhandel entspricht auch eher den physikalischen Gegebenheiten. Elektrische Energie, die von einer Er-

zeugungsanlage ins Netz eingespeist wird, ist dort ununterscheidbar mit der Energie aller anderen angeschlossenen Erzeugungsanlagen verbunden. Die Flußrichtung der Energie richtet sich nach den jeweiligen Last- und Leitungswiderständen und nicht nach juristischen Verträgen. Sogenannte Durchleitungsmodelle bringen daher Schwierigkeiten bei der Zuordnung der unvermeidlichen Leitungsverluste mit sich. Mit dem öffentlichen Stromgroßhandel werden die Leitungsverluste des Verbundnetzes auf alle angeschlossenen Abnehmer entsprechend ihres Verbrauches umgelegt.

Außerdem sind klare Verantwortlichkeiten für die Vorhaltung von Reservekapazitäten und die Inanspruchnahme von Speicherkraftwerken erforderlich. Dies ist mit dem öffentlichen Stromgroßhandel einfach zu realisieren. Auch hier können die Kosten auf alle angeschlossenen Abnehmer entsprechend ihres Verbrauches umgelegt werden.

Die Tarife sind für alle Abnehmer eines Netzes gleich, unabhängig davon, ob es sich um Großverbraucher oder Weiterverteiler handelt. Es sollen Richtlinien erlassen werden, nach denen die Kosten der Netze unterhalb der Verbundebene einheitlich berechnet werden. Damit wird gewährleistet, daß die Strompreise im Bundesgebiet und für alle Verbraucherarten weitgehend einheitlich sind. Unterschiede ergeben sich nur durch die jeweiligen Netzkosten, durch die im geringen Umfang vorhandene Eigenerzeugung nicht privilegierter Energie und durch lokal mögliche Umlage von Einsparmaßnahmen auf die lokalen Strompreise.

Zu Nummer 5 (Betrieb des Übertragungsnetzes)

Mit der Entflechtung der Monopolstrukturen geht das Übertragungsgesetz mit allen erforderlichen Hilfsbetrieben einschließlich der Einrichtungen der Verbundgesellschaften in Gemeineigentum über. Das bestehende Betriebspersonal wird vom öffentlichen Stromgroßhandel übernommen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Netzstrukturen sollen mehrere öffentliche Betriebsgesellschaften eingerichtet werden, damit ein Vergleich von Betriebskosten zur Steigerung der betriebswirtschaftlichen Effizienz möglich wird. Am technischen Betrieb des Übertragungsnetzes ändert sich also nichts. Es wird sichergestellt, daß das Know-how und die Arbeitsplätze der Beschäftigten erhalten bleiben.

Über den öffentlichen Stromgroßhandel werden ein diskriminierungsfreier Betrieb der Übertragungsnetze und die Einbindung in den europäischen Strommarkt gewährleistet.

Zu Nummer 6 (Energierat)

Mit der Umsetzung dieses Antrages wird eine Elektrizitätswirtschaft entstehen, die teilweise über den Markt und teilweise politisch reguliert ist.

Mit dem Energierat soll ein Gremium entstehen, das demokratisch legitimiert die politische Regulierung im Detail vornimmt. Außer-

dem wird der Strukturwandel zahlreiche Zielkonflikte mit sich bringen. Der Energierat ist dann ein geeignetes Gremium, über das diese Konflikte ausgetragen werden können.

Durch die Einbeziehung von Bürgerinitiativen und „Nichtregierungsorganisationen“ sowie durch Berichtspflichten soll ein kreativer Diskussionsprozeß organisiert werden. Zwanzig Jahre Erfahrung mit Bürgerinitiativen und Umweltverbänden zeigen, daß auch in der nicht kommerziell motivierten Betätigung von Menschen ungeheuer viel Sachverstand und Kreativität steckt.

Zu Nummer 7 (Zentrale Energieerzeugungsanlagen)

Neben den üblichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird vorgeschrieben, daß für den Neubau von Kraftwerken eine Bedarfsanalyse und eine Minimalkostenplanung zu erfolgen haben, die in das Verfahren einbezogen werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, daß keine unsinnigen Überkapazitäten entstehen und Möglichkeiten rentabler Energieeinsparung ausgeschöpft werden. Durch die Einbeziehung dieser Planunterlagen in das Genehmigungsverfahren müssen sie der öffentlichen Kritik standhalten.

Zu Nummer 8 (Energieversorgung auf örtlicher Ebene)

Basis einer modernen und leistungsfähigen elektrischen Energieversorgung ist ein dezentrales Liefer- und Verteilsystem auf örtlicher Ebene. Die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden sind ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie werden daher als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gemäß Artikel 28 Grundgesetz soll mit dieser Festschreibung bezüglich der lokalen Energieversorgung präzisiert werden.

Unter Berufung auf das Gemeinwohlprinzip (service public) in Artikel 3 der EU-Richtlinie sollen die derzeitigen lokalen geschlossenen Versorgungsgebiete erhalten bleiben. Die Rechtsgutachten der Professoren Baur und Friauf (Universität Köln) stützten diese Variante. Die Einführung eines Alleinabnehmer-Systems, wonach lokale Energieversorgungsunternehmen in Lieferverträge Dritter einsteigen müssen, ist bei der Pool-Lösung auch nicht sinnvoll.

Zur Sicherung der kommunalen Interessen wird das Recht zur energiewirtschaftlichen Betätigung und zum Abschluß von Konzessionsverträgen ausdrücklich bestätigt. Auch das bisherige ausschließliche Wegerecht der Gemeinden bleibt erhalten. Damit ist das zur Sicherung der finanziellen Eigenständigkeit der Kommunen notwendige Konzessionsabgabeverfahren gewährleistet.

Für die Laufzeit der Konzessionsverträge werden einheitliche angemessene Fristen sowie Übernahmeregelungen für das Verteilernetz vorgeschrieben, um lokale Monopolmacht zu beschränken. Eine Rekommunalisierung der Energieversorgung wird dadurch bedeutend erleichtert.

Zu Nummer 9 (Preisaufsicht)

Die Preisaufsicht über die Stadtwerke und Weiterverteiler ist Landesangelegenheit. Durch einheitliche Regelungen soll jedoch erreicht werden, daß sich lokale Preisunterschiede nur aufgrund lokaler Besonderheiten wie der Größe des Netzes oder dem Grad der Eigenversorgung ergeben.

Zu Nummer 10 (Landeskompetenzen)

Das Recht der Länder auf eigene Gesetzgebung wird mit diesem Gesetz nur soweit eingeschränkt, wie es notwendige bundeseinheitliche Regelungen erforderlich machen.

In Abstimmung mit den Ländern kann insbesondere der Betrieb der Übertragungsnetze in die Zuständigkeit jeweils mehrerer Länder, ausgehend von den Versorgungsgebieten der bisherigen Verbundunternehmen, übertragen werden. Dies würde jedoch Staatsverträge zwischen den jeweils betroffenen Ländern und eine Klärung der Handhabung von Abweichungen von Ländergrenzen erfordern.

Zu Nummer 11 (Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes)

Das Stromeinspeisungsgesetz als bewährtes Instrument der Förderung privilegierter Energie soll in der Substanz erhalten bleiben. Photovoltaik wird zwar bisher einbezogen, jedoch sind die Vergütungssätze nicht angemessen. Dies soll geändert und Kraft-Wärme-Kopplung einbezogen werden. Der Antrag nennt ausdrücklich keine Zahlenangaben, da es verschiedene sinnvolle Modelle gibt. Auch besteht die Alternative, die Förderung in Form von Mengen- bzw. Kapazitätskontingenten vorzunehmen. Dabei geht es vorrangig um das Ziel, Innovationen bei der regenerativen Energieerzeugung anzureizen.

Zu Nummer 12 (Übergangsregelungen und Schlußbestimmungen)

In Anlehnung an Artikel 19 der EU-Richtlinie kann eine schrittweise Umsetzung der Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft vorgesehen werden, soweit es für beteiligte Kreise erforderlich ist, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Eine wesentliche Absicht der Neuordnung ist es, daß elektrische Energie zu Marktpreisen und nicht zu Monopolpreisen gehandelt wird. Es würde deshalb eine unbillige Härte darstellen, wenn z. B. erst kürzlich abgeschlossene Konzessionsverträge noch über einen langen Zeitraum die bisherigen Verhältnisse konservieren würden. Der Gesetzgeber muß für solche Fälle eindeutige Regelungen schaffen.

